

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Auufer über die Erhebung einer Hundesteuer vom 23.11.2016

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.10.2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Zuwiderhandlungen gegen § 10 und § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG) und können mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Auufer, den 15.10.2020

**Gemeinde Auufer
gez. Körner
- Bürgermeister -**